



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 14. November

2008

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2009-2012.....	159
Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 30.11.1988 .....	159
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großheide.....	160
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0521, Änderung Nr. 9 der Gemeinde Krummhörn OT Greetsiel ..	160
Berichtigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2008.....	161

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) .. 161

<b>B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b>	
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf .....	165
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf, Landkreis Aurich .....	166
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth.St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur .....	167
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.luth.Kirchengemeinde Timmel.....	167

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2009 – 2012

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 23.10.2008 beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 5

Falls zum Jahr 2012 eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte durchgeführt wird, wird der § 4 aufgehoben.

Berumbur, den 23.10.2008

### Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor  
Trännapp

### Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 30.11.1988

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

#### Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „I. Verbraucherindex

für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramt-archivmäßig gesichert und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

### Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro
- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro = 600,00 Euro

### Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Berumbur, den 30.10.2008

**Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großheide

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großheide vom 13. November 2001 beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Überschrift:

§ 1 -Wappen, Flagge und Siegel

In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die Flagge ist schwarz-gelb-schwarz gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.

Der bisherige Absatz 2 in § 1 wird Absatz 3.

### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großheide, 30. Oktober 2008

**Gemeinde Großheide**

(Siegel)

Bürgermeister  
Weber

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0521, Änderung Nr. 9 der Gemeinde Krummhörn OT Greetsiel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 24.04.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0521 Änderung Nr. 9 der Gemeinde Krummhörn Ortsteil Greetsiel



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Krummhörn, den 10.11.08

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Saathoff

## Berichtigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2008

Die im Amtsblatt Nr. 37 vom 31. Oktober 2008 veröffentlichte 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt berichtigt:

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 3. September 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	119.100	64.600	10.520.700	10.575.200
die Ausgaben	199.800	145.300	10.520.700	10.575.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	624.800	65.000	3.231.500	3.791.300
die Ausgaben	614.300	54.500	3.231.500	3.791.300

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Die Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber dem bisherigen Betrag um 50.000,00 € verringert auf 230.000,00 €.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

#### § 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

26529 Marienhafe, den 3. September 2008

**Samtgemeinde Brookmerland**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 76 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. Oktober 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 03.11.2008 bis zum 11.11.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 5, öffentlich aus.

Marienhafe, 23. Oktober 2008

**Samtgemeinde Brookmerland**

Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

## Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragsgegenstand

- (1) Die Samtgemeinde Hage ist in ihren Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen Kosten der Samtgemeinde Hage für:
  1. Fremdenverkehrswerbung,
  2. die Leistungen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung,, für
    - a.) Kurverwaltung allgemein, soweit diese unmittelbar durch Fremdenverkehrswerbung oder den Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen gem. Abs. 1 verursacht werden,
    - b.) Haus des Gastes.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand (Eigenanteil) abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
  - a.) für die Fremdenverkehrswerbung
    - zu 100 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
  - b.) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
    - zu 40 v. H. durch Kurbeiträge,
    - zu 15 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
    - zu 45 v. H. durch Gebühren und Entgelte sowie nicht gedeckte Aufwendungen.
- (4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hage.

### § 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Samtgemeinde Hage unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in der Samtgemeinde Hage mittels Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwerbstätig sind, ohne dort in den genannten Gemeinden ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben.
- (3) Beitragspflichtig i.S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (4) Gehen mehrere Personen einer fremdenverkehrsbevorteilten Erwerbstätigkeit gemeinsam nach, so haften sie im Zweifel gesamtschuldnerisch.
- (5) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen und Unternehmen werden zum Fremdenverkehrsbeitrag nicht oder nur eingeschränkt herangezogen, wenn oder soweit sie Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass sie fremdenverkehrsbedingte

Vorteile aus objektiven von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erlangen können.

### § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Hage nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem aus dem Umsatz zu errechnenden typisierten fremdenverkehrsbedingten Gewinn des Beitragspflichtigen.

### § 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird errechnet, indem der vom Beitragspflichtigen erzielte Umsatz (Absatz 2) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 4) und dem Beitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (2) Der Umsatz wird in entsprechender Anwendung des § 1 des Umsatzsteuergesetzes unabhängig davon, ob der Beitragspflichtige persönlich zur Zahlung von Umsatzsteuer veranlagt wird, ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung ist der Umsatz, der von den Beitragspflichtigen mittels im Geltungsbereich der Satzung belegenen Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwirtschaftet wird. Maßgebend ist der Umsatz des zu veranlagenden Jahres. In die Berechnung ist Umsatz auch dann einzubeziehen, wenn er auf Lieferung oder Leistung eines Unternehmens mit Sitz, Betriebsstätte oder sonstiger dauerhafter oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen in der Samtgemeinde Hage, beruht, ohne dass diese Gemeinden den Ort der Lieferung oder Leistung darstellen.
- (3) Mindestgewinnsätze der beitragspflichtigen Personen und Unternehmen sind aus der Anlage 1 Spalte 2 zu entnehmen.
- (4) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Gewinns. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit und ihrer typischen wirtschaftlichen Umstände durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen sind die Vorteilssätze in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen die folgenden Gebiete:

- a.) Zone 1  
Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Hage.
  - b.) Zone 2  
Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hagermarsch, Halbemond und Lütetsburg.
- (5) Der Beitragssatz beträgt 9,22 v. H..
  - (6) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Tätigkeiten seitens der Finanzverwaltung unterschiedliche Steuernummern zugeteilt sind. Im Falle untrennbarer Mischunternehmen, die sich zwei oder mehreren in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuordnen lassen, sind Mindestgewinn- und Vorteilssatz zu interpolieren.

### § 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der fremdenverkehrsbedingten Tätigkeit.

- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches der Fremdenverkehrsbeitrag gemäß Abs. 1 erhoben wird.

### § 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Hage an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

### § 7 Vorauszahlung

- (1) Die Samtgemeinde kann für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen bis zu voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorauszahlung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

### § 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen.

### § 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt für das Erhebungsgebiet der Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg rückwirkend ab dem 01.01.2008 und für das Erhebungsgebiet der Mitgliedsgemeinden Hagermarsch und Halbemond ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Hage, den 10.11.2008

**Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:  
Schoolmann

<b>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008</b>				
	<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>	<b>Spalte 3</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen</b>	<b>Mindestgewinnsatz</b>	<b>Vorteilssatz</b>	
			<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>
1	Inhaber/ -innen der Beherbergungsgewerbe (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime)	0,16	0,75	0,7
2	Vermieter/ -innen von Ferienwohnungen und sonstigen Personen, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	0,25	1	1
2.01	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen und Wohnungen	0,03	0,12	0,04
3	Inhaber/ -innen von Gast- und Speisewirtschaften, Discotheken, Bars, Cafes und Teestuben	0,13	0,2	0,1
3.01	Inhaber/ -innen von Bowlingbahnen und Saalbetrieben mit Bistros	0,14	0,16	0,11
4	Inhaber/ -innen von Eisdielen	0,13	0,28	0,18
5	Inhaber/ -innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,1	0,15	0,13
6	Inhaber/ -innen von Kiosken, Verkauf von Zeitschriften, Magazinen und Heften	0,03	0,14	0,09
7	Inhaber/ -innen des Einzelhandels (insbesondere von Ladengeschäften) mit überwiegender Bedienung			
7.01	Geschenkartikel- und Andenkengeschäfte	0,07	0,16	0,11
7.02	Buchhandlungen	0,05	0,16	0,11
7.03	Schreib-, Papier- und Spielwaren	0,05	0,07	0,05
7.04	Blumengeschäfte ohne Gärtnerei	0,07	0,07	0,05
7.05	Textilläden	0,07	0,08	0,05
7.06	Schuh- und Lederwaren	0,07	0,1	0,07
7.07	Sportgeschäfte, Anglerbedarf	0,07	0,09	0,06
7.08	Fotostudios/Fotoartikel	0,07	0,07	0,05
7.09	Schuh- und Schlüsseldienste	0,11	0,06	0,04
7.10	Zooartikel und Tierfutter	0,04	0,01	0,01
7.11	Uhrenmacher, Schmuck- und Uhrenverkauf, Gold- und Silberschmiede	0,09	0,06	0,04
7.12	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren	0,04	0,07	0,05
8	Inhaber/ -innen von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	0,04	0,12	0,08
9	Drogerien, Kosmetikartikel	0,05	0,16	0,11
10	Inhaber/ -innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/ -innen und Zeltbetriebe	0,05	0,15	0,1
10.01	Musiker/ -innen, Musikbands	0,3	0,08	0,08
11	Handel mit Antiquitäten und Trödel	0,05	0,03	0,02
12	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,05	0,09	0,06
13	Bestell- und Katalogshops	0,15	0,06	0,04
14	Inhaber/ -innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,35	0,01	0,01
15	Inhaber/ -innen des Einzelhandels und andere Gewerbebetriebe, EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service), Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Telefondienste, Videoverleih (sowie DVD's usw.), Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung			
15.01	EDV-Artikel (auch mit Beratung und Service)	0,06	0,04	0,04
15.02	Haushalts- und Elektrowaren, Radio und Fernsehen	0,06	0,05	0,05
15.03	Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente	0,06	0,04	0,04
15.04	Telefondienste	0,06	0,04	0,04
15.05	Videoverleih (sowie DVD's usw.)	0,18	0,03	0,02
15.06	Orgelstudios, Orgelreparatur, Beratung	0,06	0,01	0,01